

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW
Fraktionsvorsitzender
Herr Mathias Löttge
Hafenstraße 12
18356 Barth

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/077
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: Kreistagsbuero@lk-vr.de
E-Mail:

Datum: 10. November 2023

Ihre Anfrage zur Gewährung von Leistungen einer ukrainischen Familie im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. *Wieviel Leistungen erhält beispielsweise eine 4-köpfige Familie aus der Ukraine im Landkreis Vorpommern-Rügen?*

Die Bürgergeldzahlungen an eine vier-köpfige Familie, unabhängig von der Herkunft sind von ganz unterschiedlichen Faktoren abhängig (Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft, Höhe der Miete, Alter der Kinder, ggf. besonderer Bedarf wegen Schwangerschaft oder anderen Einkommen einzelner Personen).

So erhält in einem Beispielsfall eine Familie mit einem Elternpaar ohne Einkünfte, einem 7-jährigen und einem 3-jährigen Kind mit jeweils einem Anspruch auf Kindergeld von je 250,00 Euro und einer Bruttowarmmiete von 392,27 Euro einen monatlichen Bürgergeldbetrag von 1.460,27 Euro.

In einem weiteren Beispielfall kann die Konstellation ganz anders aussehen. Der Vater erzielt ein Arbeitseinkommen von 1.600,00 Euro brutto/1.200,00 Euro netto. Die Mutter erzielt kein Einkommen. Der 19-jährige Abiturient und seine 17-jährige Schwester erhalten ihr Kindergeld in Höhe von je 250,00 Euro, die Bruttowarmmiete liegt wieder bei 392,27 Euro. Der an die Familie monatlich auszuzahlende Betrag liegt in diesem Fall bei 794,27 Euro. Wird der Vater in diesem Fall arbeitslos, ohne einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, beträgt der Anspruch der Familie 1.616,27 Euro. Hat der Vater hingegen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von monatlich 804,00 Euro, bleibt ein monatlicher Anspruch auf Bürgergeld von 842,27 Euro bestehen.

Einen „pauschalen Durchschnittsanspruch“ gibt es im Bürgergeld nicht, da die einzelnen Sachverhalte und individuellen Kosten und Einkünfte Einfluss auf den Anspruch haben.

2. Wird zusätzlich zum Bürgergeld für minderjährige Kinder auch noch Kindergeld gezahlt?

Kindergeld erhalten alle Familien unabhängig vom Einkommen. Es wird grundsätzlich für alle Kinder bis 18 Jahre gezahlt. Ist ein Kind arbeitslos, wird das Kindergeld bis 21 Jahre gezahlt. Befindet sich das Kind in der Ausbildung, wird das Kindergeld bis 25 Jahre gezahlt.

Kindergeld wird unabhängig vom Bürgergeldbezug gezahlt. Allerdings wird die Kindergeldzahlung bei der Berechnung des individuellen Anspruches des Kindes auf Bürgergeld als Einkommen berücksichtigt und mindert daher den Anspruch des Kindes auf Bürgergeld.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat